GESETZBLATT
der
Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 5. November 1952 | Nr. 15t

Tag — Inhalt — Seite

30.10.52 Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie ... 1117

30.10.52 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie ... 1118

30.10.52 Preisverordnung Nr. 270 — Verordnung über die Entgelte für Transportleistungen in der Binnenschiffahrt ... 1118

30.10.52 Preisverordnung Nr. 271 — Verordnung über die Entgelte für Umschlagsleistungen in der Binnenschiffahrt ... 1119

30.10.52 Preisverordnung Nr. 272 — Verordnung über Preise für Stahlbleche ... 1124

20.10.52 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Meldung von Geschwulsterkrankungen ... 1124

28.10.52 Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Meldung von Geschwulsterkrankungen ... 1125

30.10.52 Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952 ... 1127

25.10.52 Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst ... 1128

Verordnung
über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie.
Vom 30. Oktober 1952

Der planmäßige Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert ein unseren gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Rechnungswesen für die volkseigene Wirtschaft. Mit seiner Hilfe muß es möglich sein, den betrieblichen Produktions- und Zirkulationsprozeß entsprechend dem tatsächlichen Wertefluß darzustellen, die Selbstkosten der Produktion exakt nachzuweisen und die plangemäße Verwendung der dem Betrieb vom Staat zur Verfügung gestellten Fonds zu kontrollieren. Das Rechnungswesen muß weiterhin die Durchführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung innerhalb des Betriebes dadurch aktiv fördern, daß die Abrechnung der Abteilungen und Brigaden durchgeführt und den Werktätigen im Betrieb gezeigt wird, ob die im Plan gestellten Aufgaben mit den dafür planmäßig vorgesehenen Mitteln erfüllt wurden.

Es wird daher verordnet:

§ 1

(1) Die „Grundsätze für das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe — Industrie", veröffentlicht im Heft 25 der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, werden für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie für verbindlich erklärt.

(2) In den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben der Industrie ist ab 1. Januar 1953 das Rechnungswesen nach diesen Grundsätzen einzuführen.

§ 2

Für die Einführung des Rechnungswesens gemäß § 1 sind die Minister und Staatssekretäre verantwortlich.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 4

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1953 außer Kraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär